Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Littenstraße 108 • 10179 Berlin

Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes, Bearbeitungsstand: 17.04.2026 15:52 (im Folgenden: Ref-E)

1. Einleitung

Eine transparente und am Tierwohl orientierte staatliche Tierhaltungskennzeichnung dient zum einen dazu, Verbraucher:innen bewusste und informierte Kaufentscheidungen zu ermöglichen. Sie dient zum anderen als Anreizsystem für tierhaltende Betriebe. Durch die öffentliche Kennzeichnung der Haltungsform werden Betriebe, die in tiergerechtere Haltungsformen investieren, honoriert, während Betriebe, die geringere Standards erfüllen, dies offenlegen müssen, was wiederum einen Anreiz setzen soll, in verbesserte Haltungsbedingungen zu investieren.

Der vorliegende Ref-E sieht eine Reihe an Änderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (im Folgenden: TierHaltKennzG) vor, die nach den Worten der Begründung des Ref-E auf eine "vereinfachte Umsetzung in der Praxis für alle Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette bei gleichzeitig mehr Sichtbarkeit der Tierhaltungskennzeichnung" abzielen (vgl. Ref-E, Begründung, A.I., S. 33).

Die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf ausländische Lebensmittel sowie die Einbeziehung der Außer-Haus-Verpflegung und bestimmter verarbeiteter Lebensmittel, die der Ref-E vorsieht, sind grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings weist der Ref-E an entscheidenden Stellen erhebliche Schwächen auf, sowohl aus Sicht des Tierschutzes als auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten, was die Glaubwürdigkeit der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung gefährden könnte.

Deutsche Juristische
Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Littenstraße 108
10179 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

GLS Bank
Konto: 1106048000
IBAN: DE74430609671106048000
BIC: GENODEM1GLS

Registergericht
Amtsgericht Charlottenburg, VR 29716 B

1. Vorsitzender
[redacted]

Sitz des Vereins
Berlin

CDU/CSU und SPD haben es sich laut Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich zu reformieren und hierbei auf das “Tierwohl auszurichten” (vgl. https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, S. 40). Diese angekündigte "grundsätzliche Reform" darf nicht zu einer Schwächung tierschutzrechtlicher Standards führen. Vielmehr muss die staatliche Kennzeichnung als wirksames Instrument zum Schutz von Tieren und zur Information der Verbraucher:innen ausgestaltet werden, die den Anforderungen des Staatsziels Tierschutz nach Art. 20a GG gerecht wird.

Zu einer “grundsätzlichen Reform” sollte auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des TierHaltKennzG auf weitere Tierarten gehören. Aktuell fallen neben Schweinen keine weiteren Tierarten in den Anwendungsbereich. Der Ref-E sieht eine Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnung auf weitere Tierarten jedoch nicht vor und äußert sich auch nicht zu einer geplanten Ausweitung. Dies ist ernüchternd. Dem Informationsinteresse von Verbraucher:innen und einer angemessenen Orientierung am Tierwohl bei der Haltungskennzeichnung kann nur entsprochen werden, wenn die Einbeziehung weiterer Tierarten wie Rinder, Hühner und Puten – und langfristig aller Arten landwirtschaftlich genutzter Tiere – angegangen und in absehbarer Zeit umgesetzt wird.

2. Stellungnahme zu zentralen Kritikpunkten

Erklärtes Ziel des TierHaltKennzG ist es, durch eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs die Entscheidungsfreiheit der Endverbraucher:innen zu stärken im Sinne eines tierwohlorientierten Verbraucherschutzes und dadurch zur Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin zu tierschutzgerechteren und umweltschonenderen Verfahren beizutragen (vgl. BT-Drucksache 20/4822, S. 1 f.).

Die nach dem Ref-E geplanten Anpassungen am TierHaltKennzG reichen nicht aus, um diesen Zielen gerecht zu werden. Teilweise laufen die Änderungen des Ref-E den genannten Zielen auch zuwider. Zu den zentralen Kritikpunkten wird wie folgt ausgeführt:

a. “mindestens Stall” als Standard-Deklarierung

In § 6 Abs. 1 Ref-E heißt es:

> *“Bei der Kennzeichnung eines Lebensmittels nach § 3 Absatz 1, das der Haltungsform „Stall“, „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ zugeordnet ist, ist die Bezeichnung „mindestens Stall“ zu verwenden.”*

In § 6 Abs. 2 Ref-E heißt es weiterhin:

> *“Abweichend von Absatz 1 können die Bezeichnungen „mindestens Stall+Platz“, „mindestens Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ verwendet werden, soweit der Inhaber des tierhaltenden Betriebs die jeweiligen Anforderungen an die Haltungsformen nach Anlage 4 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.”*

Hieraus folgt umgekehrt, dass eine Haltung, die lediglich der Haltungsform “Stall” entspricht, immer mit “mindestens Stall” gekennzeichnet werden muss.

Dies stößt aus Sicht des Verbraucherschutzes auf erhebliche Bedenken.

Betreibt ein Betrieb die Haltungsform “Stall” und hat im Rahmen der Mitteilung nach § 12 TierHaltKennzG (bzw. § 12 Ref-E) auch mitgeteilt, Tiere entsprechend der Haltungsform “Stall” zu halten, ist nicht nachvollziehbar, weshalb Lebensmittel, die aus einem solchen Betrieb stammen, nicht mit “Stall” anstatt “mindestens Stall” gekennzeichnet werden dürfen und müssen. Dasselbe gilt für Lebensmittel aus Betrieben, die keine Mitteilung über die Haltungsform machen. Denn die verpflichtende Mitteilung für Betriebe mit der Haltungsform “Stall” wird nach § 12 Abs. 1 Ref-E gestrichen (vgl. Ref-E, S. 11).

Die Ergänzung des Wortes “mindestens” in der Kennzeichnung signalisiert durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher:innen, dass in dem Produkt teilweise noch tiergerechtere Haltungsformen enthalten sind – oder jedenfalls enthalten sein könnten –, auch wenn formal die weniger tiergerechte Haltungsform ausgezeichnet wird. Kaufentscheidungen werden hierdurch beeinflusst. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine staatliche Tierhaltungskennzeichnung als vertrauenswürdiges Qualitäts- und Ethikversprechen verstanden wird, das eine verlässliche Aussage über das tatsächlich erreichte Tierwohlniveau des Produkts trifft.

In der Konstellation, in der ein Betrieb, der durchgehend die Haltungsform “Stall” betreibt, seine Produkte stets mit “mindestens Stall” kennzeichnen darf und sogar muss, wie es in § 6 Abs. 1, 2 Ref-E vorgesehen ist, entsteht eine falsche Vorstellung bei Verbraucher:innen. Es

entstehen zudem Wettbewerbsnachteile für Betriebe, die grundsätzlich höhere Stufen der Haltungsformen erfüllen und ggf. unter Anwendung des "Downgradings" im Ausnahmefall und temporär zur Kennzeichnung "mindestens Stall" zurückgreifen. Unter Downgrading wird die Möglichkeit verstanden, Fleischprodukte, die tatsächlich die Anforderungen einer tiergerechteren Haltungsform erfüllen, freiwillig unter einer weniger tiergerechten Haltungsform zu kennzeichnen und zu vermarkten (*Martinez*, Rechtliche Bewertung einer gesetzlichen Ermächtigung zum Downgrading von Fleischprodukten im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, Kurzgutachten im Auftrag von Agora Agrar, April 2026, S. 7, abrufbar unter: <https://www.agora-agrar.de/fileadmin/Projects/2026/2026-04_Gutachten_Downgrading_Tierhaltungskennzeichnung.pdf).

Das TierHaltKennzG dient nicht nur der Schaffung von Transparenz und dem Verbraucherschutz, sondern soll zugleich auf eine Verbesserung des Tierwohls hinwirken. Diese Ziele werden durch die pauschale Kennzeichnungspflicht mit "mindestens Stall" in der beschriebenen Konstellation konterkariert. Die aus Art. 20a GG folgende Pflicht des Gesetzgebers, den Tierschutz als eigenständiges Rechtsgut zu berücksichtigen und bei Gesetzesvorhaben in die Abwägung einzustellen, findet bei der derzeitigen Ausgestaltung von § 6 Abs. 1, 2 Ref-E keine hinreichende Berücksichtigung. Zudem wird die eigentliche Lenkungsfunktion der Tierhaltungskennzeichnung, die über Marktmechanismen mittelbar auf eine Verbesserung des Tierwohls einwirken soll, unterlaufen.

b. Ausnahme für "geschmacksgebende Bestandteile" nach § 6 Abs. 3 Ref-E

In § 6 Abs. 3 Ref-E heißt es:

> *"Bei der Kennzeichnung bleiben Anteile am gesamten Lebensmittel, die nur als geschmacksgebende Bestandteile in unerheblicher Menge enthalten sind, unberücksichtigt."*

Diese Ausnahme untergräbt in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die Informationsfunktion der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung.

Eine nähere Definition dessen, was unter "geschmacksgebenden Bestandteilen in unerheblicher Menge" zu verstehen ist, sieht der Ref-E nicht vor. Dies ist sowohl aus Verbraucherschutzsicht als auch unter Berücksichtigung von Tierwohlaspekten

problematisch. Wird im Gesetz insbesondere nicht näher konkretisiert, was unter einer “unerheblichen Menge” zu verstehen ist, schafft dies erhebliche Rechtsunsicherheit und Interpretationsspielräume. Die begriffliche Unschärfe der Regelung birgt die Gefahr, dass sie systematisch zur Umgehung der Kennzeichnungspflicht genutzt wird. Unternehmen könnten dazu übergehen, bewusst geringe Mengen von Fleisch aus schlechteren Haltungsformen in Produkte einzubringen, um Kosten zu sparen, während die Hauptkomponente aus tiergerechterer Haltung stammt. Durch die Ausnahme in § 6 Abs. 3 Ref-E könnte eine solche Praxis legalisiert werden, solange die zugesetzten Mengen unterhalb der Schwelle der "unerheblichen Menge" bleiben.

Diese Befürchtung wird durch die Beispiele in der Begründung des Ref-E sogar verdeutlicht: Danach würden brat-, oder verzehrfertige Nierenspieße mit Speck, die im Lebensmitteleinzelhandel oder im Restaurant angeboten werden, oder Schweinefleischrouladen, die Speck enthalten, unter die Ausnahme des § 6 Abs. 3 Ref-E fallen. Hinsichtlich des Specks wäre danach in beiden Beispielen keine Kennzeichnung erforderlich (vgl. Ref-E, Begründung, S. 47).

Das TierHaltKennzG verfolgt nach § 1 Abs. 1 den Zweck, die umfassende und auf Langfristigkeit angelegte Information der Endverbraucher:innen über die Haltungsform der Tiere sicherzustellen, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Die Ausnahme in § 6 Abs. 3 Ref-E steht in einem deutlichen Widerspruch zu diesem Zweck. Eine "umfassende Information" ist nicht gewährleistet, wenn wesentliche Bestandteile eines Lebensmittels – auch wenn sie mengenmäßig geringer sind als die Hauptbestandteile des Lebensmittels – aus der Kennzeichnung ausgeklammert werden.

Für eine praktikable Lösung sollte § 6 Abs. 3 Ref-E um eine nicht abschließende Aufzählung von Beispieltatbeständen oder eine prozentuale Höchstangabe der “unerheblichen Menge” ergänzt werden.

c. Unbestimmter Anwendungsbereich bei verarbeiteten Lebensmitteln

Eine ähnliche Problematik besteht hinsichtlich der Regelung unter Anlage 1, Nr. 3 Ref-E zum Anwendungsbereich des Gesetzes in Bezug auf verarbeitete Lebensmittel.

In Anlage 1, Nr. 3 Ref-E heißt es unter der Überschrift “Lebensmittel tierischen Ursprungs im Anwendungsbereich dieses Gesetzes”:

> *“ein Lebensmittel, das überwiegend aus Fleisch oder Innereien besteht und für den menschlichen Verzehr vorbereitet oder verzehrfertig ist.“*

Auch hier besteht eine Notwendigkeit zur Nachschärfung, und zwar hinsichtlich des Begriffs “überwiegend”, für den der Ref-E keine nähere Definition vorsieht.

Wann ein verarbeitetes Lebensmittel “überwiegend” aus Fleisch oder Innereien besteht und wann nicht, bleibt ohne nähere Definition völlig unklar. Dies führt zu ernstzunehmenden Rechtsunsicherheiten. Die zuständigen Überwachungsbehörden können sich so nicht an einem klaren Maßstab orientieren, um zu entscheiden, ob ein Lebensmittel zu kennzeichnen ist und für Verbraucher:innen wird nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Produkte gekennzeichnet sind und andere nicht, obwohl diese ebenfalls Fleisch enthalten. Dies begründet Bedenken in Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Bestimmtheitsgebot.

Die unklare Abgrenzung birgt zudem die Gefahr, dass Unternehmen versuchen, die Kennzeichnungspflicht durch gezielte Produktgestaltung zu umgehen.
Unterstrichen wird die Problematik durch die Begründung des Ref-E zu Anlage 1, Nr. 3 Ref-E (vgl. Ref-E, Begründung, S. 53). Diese weist darauf hin, dass Lebensmittel wie Tortellini, Maultauschen oder Bolognese-Sauce nicht erfasst werden sollen, weil das Fleisch in diesen Gerichten eine "untergeordnete Rolle" spiele. Der übliche Fleischanteil in diesen Lebensmitteln dürfte durchaus als erheblich angesehen werden können. Die in der Begründung gewählten Beispiele verdeutlichen die Willkürlichkeit der Abgrenzung.

d. Keine tatsächlichen Mindestanforderungen für Produkte aus dem Ausland für eine Kennzeichnung mit der Haltungsform “mindestens Stall”

Laut dem Ref-E sollen tierische Lebensmittel aus dem Ausland ohne Nachweis über die Erfüllung der für die Haltungsform “Stall” geltenden Vorgaben mit “mindestens Stall” gekennzeichnet werden.

In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es auf S. 35:

"Hinzu tritt, dass im Ausland hergestellte Lebensmittel mit 'mindestens Stall' gekennzeichnet werden, soweit kein Nachweis über die Haltungsform erbracht wird."

Hinzu kommt, dass nach § 12 Abs. 1 Ref-E keine Mitteilungspflicht für Betriebe besteht, die nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umsetzen. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebe.

In §12 Abs. 1 S. 1 und 2 Ref-E heißt es:

“Ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs muss die Haltung von Tieren, von denen nach § 3 Absatz 1 kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden, in einer Haltungseinrichtung der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch in deutscher oder englischer Sprache mitteilen, sobald er in dieser Haltungseinrichtung mit der Haltung von Tieren beginnt. Abweichend von Satz 1 muss ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs die Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung nicht mitteilen, wenn mit dieser nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ umgesetzt wird.”

Dies bedeutet: Produkte eines ausländischen Betriebes, der keine detaillierten Nachweise über seine Haltungsbedingungen erbringt, werden mit "mindestens Stall" gekennzeichnet. Verbraucher:innen gehen dabei davon aus, dass das Produkt den Anforderungen der Haltungsform "Stall" nach Anlage 4 Ref-E entspricht, also jedenfalls den deutschen Mindestvorgaben zur Haltung aus der Tieschutz-Nutztierhaltungsverordnung (im Folgenden: TierSchNutztV). In Wahrheit kann das Produkt aus Haltungsbedingungen stammen, die weit unter den Mindestvorgaben der TierSchNutztV liegen.

Dies ist aus Verbraucherschutzsicht höchst bedenklich und lässt Wettbewerbsverzerrungen befürchten. Die Bedenken verschärfen sich zusätzlich durch die Verwendung der Standard-Kennzeichnung “mindestens Stall” anstatt “Stall” (siehe hierzu bereits die Ausführungen unter **2.a.**).

In der Begründung heißt es dazu weiterhin (vgl. Ref-E, Begründung, S. 35):

"Damit werden im Ausland hergestellte Lebensmittel genauso behandelt wie im Inland hergestellte Produkte."

Diese Behauptung ist entsprechend der obigen Ausführungen schlichtweg falsch.

Dass keine tatsächlichen Mindestanforderungen für Produkte aus dem Ausland für eine Kennzeichnung mit der Haltungsform “mindestens Stall” vorgesehen sind, torpediert den Schutzzweck des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und lässt einen Vertrauensverlust der Verbraucher:innen in die staatliche Tierhaltungskennzeichnung befürchten.

e. Unzulängliche Haltungsformkriterien

Die Anforderungen an die Haltungsform “Stall” nach Abschnitt I der Anlage 4 des TierHaltKennzG für Mastschweine entsprechen allein den betreffenden Vorgaben der TierSchNutztV. Der Ref-E sieht insoweit keine Anpassungen vor. Dies ist problematisch.

Die Vorgaben der TierSchNutztV zur Haltung von Mastschweinen sind in vielen Hinsichten unzulänglich und erfüllen in großen Teilen nicht die Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Tierhaltung im Sinne des § 2 TierSchG. Es sei insoweit verwiesen auf die Ausführungen des Normenkontrollantrags des Landes Berlin vom 11.01.2019 (Senat von Berlin, Antrag auf abstrakte Normenkontrolle https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/normenkontrollantrag/artikel.1128406.php).

Es ist zu kritisieren, dass die “Mindestanforderungen” der TierSchNutztV nach dem Ref-E weiterhin als staatlich zertifizierte Haltungsform "Stall" auftreten. Transparenter wäre es, diese Haltungsform als das zu kennzeichnen, was es derzeit ist, nämlich der "gesetzliche Mindeststandard”. Unabhängig davon sind selbstverständlich die derzeitigen Vorgaben der TierSchNutztV auf ein Niveau anzuheben, die den Anforderungen des § 2 TierSchG tatsächlich gerecht werden.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb nach dem Ref-E bei der Haltungsform “Frischluftstall” ohne konkrete Gründe eine Reduzierung der nutzbaren Bodenfläche erlaubt sein soll. In Anlage 4, Abschnitt III, Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e Ref-E heißt es:

“Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, kann die Bezeichnung „Frischluftstall“ verwendet werden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

e) abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 zur Verfügung stellt, und”

In Anlage 4, Abschnitt III, Satz 2 heißt es weiter:

“Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.”

Diese Abweichungsmöglichkeit erschließt sich nicht und ist ohne Aufnahme eines Grundes, der die Einschränkung der nutzbaren Bodenfläche notwendig macht und in zeitlicher Hinsicht begrenzt – wie etwa zur Reinigung der Fläche – nicht nachvollziehbar und aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel. Auch aus Verbraucherschutzrecht ist diese Regelung bedenklich. Verbraucher:innen gehen bei einer kaskadenförmigen Haltungsform-Staffelung davon aus, dass jede höhere Stufe auch höhere Tierwohlstandards mit sich bringt. Dies schließt auch das den Tieren zur Verfügung stehende Platzangebot ein.

f. Wegfall des QR-Codes macht Kennzeichnungs-Logo auf vorverpackten Lebensmitteln weniger transparent

Das bisherige TierHaltKennzG sah für vorverpackte Lebensmittel bislang eine Kennzeichnung vor, die einen QR-Code enthielt (vgl. Anlage 5 des TierHaltKennzG, “Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe”; Anlage 6 des TierHaltKennzG, “Kennzeichnung in schwarzer Farbe bei vorverpackten Lebensmitteln tierischen Ursprungs von unterschiedlichen Tierarten”, Anlage 7 des TierHaltKennzG, “Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in Farbe”; Anlage 8 des TierHaltKennzG, “Sonderfälle der Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln in schwarzer Farbe”).

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Dieser QR-Code führte zur offiziellen Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung.

Der Ref-E sieht eine deutliche optische Umgestaltung der bisherigen Kennzeichnung vor. Die Neugestaltung der Kennzeichnung sieht einen QR-Code zur Einholung näherer Informationen zur Haltung durch Verbraucher:innen nicht mehr vor (vgl. Ref-E, Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7, S. 23 ff.). Auch eine alternative weitergehende Informationsquelle, wie beispielsweise ein Internet-Link, ist nicht vorgesehen.

Der QR-Code erfüllt eine wichtige Informations- und Transparenzfunktion, die nun wegfällt. Der QR-Code im bisherigen TierHaltKennzG diente dazu, Verbraucher:innen detaillierte Informationen über die einzelnen Haltungsformen zur Verfügung zu stellen. Durch das Scannen des QR-Codes konnten auf www.tierhaltungskennzeichnung.de/scan spezifische Informationen zu den Anforderungen jeder Haltungsform („Stall“, „Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“, „Bio“) abgerufen werden.

Durch den Wegfall des QR-Codes geht diese Informationsmöglichkeit verloren und eine informierte Kaufentscheidung wird deutlich erschwert. Verbraucher:innen erhalten mit der Kennzeichnung nur noch die Zuordnung zu einer Haltungsform, ohne Zugang zu detaillierten Informationen über die konkreten Anforderungen dieser Haltungsform.

Ohne die Möglichkeit der unmittelbaren Einholung von Informationen darüber, was hinter den einzelnen Haltungsformen “Stall”, „Stall+Platz“, „Frischluftstall“, „Auslauf/Weide“ oder „Bio“ tatsächlich steht und welche Anforderungen jeweils erfüllt sein müssen, verliert die Kennzeichnung deutlich an Aussagekraft. Dies steht im Widerspruch zum Bekenntnis des Ref-E, dem "erheblichen Informationsbedürfnis vieler Endverbraucher an Transparenz hinsichtlich der Haltung der Tiere" entsprechen zu wollen (Ref-E, Begründung, S. 35).

Der QR-Code ist wieder mit aufzunehmen und in die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel zu integrieren.

g. Erneute Verschiebung der verpflichtenden Kennzeichnung und weitreichende Bestandsschutz-Regelungen

In Anbetracht der Tatsache, dass die verbindliche Umsetzung des TierhaltKennzG nach seinem Inkrafttreten im August 2023 bereits wiederholt aufgeschoben wurde, sind die in § 29 Ref-E zu findenden umfangreichen Übergangsregelungen zu kritisieren.

Aktuell ist nach § 40 Abs. 1 TierHaltKennzG vorgesehen, dass nach Maßgabe des TierHaltKennzG kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.

Diese Frist soll nach § 29 Abs. 1 Ref-E nun auf den 1. Juli 2027 verschoben werden. Die erneute Verschiebung der verpflichtenden Anwendung zieht die Glaubwürdigkeit der staatlichen Kennzeichnung in Zweifel und verzögert die beabsichtigte Anreizschaffung zur Verbesserungen in der Tierhaltung.

Problematisch sind weiterhin die in § 29 Abs. 3 bis 5 Ref-E vorgesehenen Bestandsschutz-Regelungen.

Danach sollen Betriebe, die vor dem 1. Januar 2027 (so in Bezug auf § 29 Abs. 3 und Abs. 4 Ref-E) bzw. vor dem 31. Dezember 2025 (so in Bezug auf § 29 Abs. 5 Ref-E) genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, Lebensmittel mit der Haltungsform "Frischluftstall" respektive "Auslauf/Weide" kennzeichnen dürfen, obwohl sie die für die jeweilige Haltungsform eigentlich vorgesehenen Vorgaben nicht in Gänze erfüllen. Diese Bestandsschutzregelungen führen nicht nur zu irreführenden Kennzeichnungen, sondern torpedieren auch das Ziel des TierHaltKennzG, Anreize für einen Ausbau tiergerechterer Haltungen zu setzen. Die Regelungen in § 29 Abs. 3 bis 5 Ref-E sind daher zu streichen.

h. Fehler in Anlagenbezeichnung

In Ziffer 32 auf S. des Ref-E heißt es:

Die Überschrift von Anlage 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 2
(zu § 3 Absatz 1)
Tierarten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“.

Gemeint sein dürfte die Überschrift der Anlage 2, nicht der Anlage 3. Dieser redaktionelle Fehler ist zu beheben.

Berlin, 1. Mai 2026

[redacted]
Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.